



II- 2087 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7004/3-Pr/77

955/AB

1977-03-25
 zu 970/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu 970/J-NR/1977

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen (970/J) betreffend die Wirksamkeit des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen vom 12. September 1923, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Die Republik Österreich hat das Übereinkommen vom 12. September 1923 bisher nicht gekündigt.

Das Bundesministerium für Justiz kommt seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen innerhalb seines gesetzlichen Wirkungsbereiches und unter Wahrung der verfassungsgesetzlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung nach, wie es auch bei seinen Bemühungen um eine Reform des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBI Nr 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung stets davon ausgegangen ist, daß dieses Gesetz auch bei Annahme seiner Reformbedürftigkeit bis zur Entscheidung durch den Gesetzgeber Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung und anzuwenden ist.

Sicherlich wird der Begriff der Unzüchtigkeit, der dem Übereinkommen vom 12. September 1923 zugrunde liegt und der auch im erwähnten Bundesgesetz vom 31. März 1950 verwendet wird, heute anders verstanden als vor mehr als 50 Jahren bei Abschluß des Übereinkommens und auch anders als vor 27 Jahren bei Zustandekommen des Bundesgesetzes vom 31. März 1950. Diese Änderung der Auffassungen darüber, was unzüchtig sei, ist keineswegs auf Österreich beschränkt. Es muß angenommen

werden, daß sie in allen Vertragsstaaten gleichermaßen in Erscheinung tritt.

Bekanntlich ist in Österreich wie in anderen europäischen Ländern seit mehreren Jahren eine lebhafte Diskussion über die Problematik staatlicher Repression gegen eine Beschäftigung mit Sexualdarstellungen im Gange. Diese Diskussion hat in einigen Ländern bereits zur Zurücknahme strafrechtlicher Maßnahmen geführt, womit etwa in der Bundesrepublik Deutschland auch die Kündigung des Übereinkommens verbunden war. Ich selbst habe mich mehrmals öffentlich zu einer Aufhebung des Schmutz- und Schundgesetzes aus dem Jahr 1950 bekannt. Neben den geänderten gesellschaftlichen Auffassungen waren für mich dabei die Rechtsunklarheit und -unsicherheit durch den unbestimmten Unzüchtigkeitsbegriff maßgebend, der zu unterschiedlichen Beurteilungen im Einzelfall und dazu führen muß, daß auch der gesetzesstreue Bürger nicht feststellen kann, ob sein Verhalten noch erlaubt oder bereits strafbar ist.

Sollte sich der Österreichische Gesetzgeber zu einer Änderung des bestehenden Rechtszustandes entschließen, so würde das auch Rückwirkungen auf unser Verhältnis zum Übereinkommen haben.

Zu 2.: Die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen betreffen im wesentlichen strafrechtliche Maßnahmen durch inländische Behörden und Strafgerichte. Darüber hinaus sieht das Übereinkommen eine wechselseitige Rechtshilfe und einen Informationsaustausch vor; dieser erfolgt durch das Bundesministerium für Inneres. Ihre Frage nach der Häufigkeit der Anwendung des Abkommens darf ich daher vor allem auf die Anwendung der innerstaatlichen Strafbestimmungen beziehen. Dazu kann ich Ihnen mitteilen, daß seit Bestehen des Bundesgesetzes vom 31. März 1950 691 Personen wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften und Gegenstände von den Österreichischen Strafgerichten verurteilt wurden. Zusätzlich weisen die Verurteiltenstatistiken für die Jahre 1950 bis 1975 noch 77 weitere Verurteilungen wegen Verbreitung jugendgefährdender

- 3 -

Schriften und Gegenstände aus, auf die sich aber das Übereinkommen nicht bezieht. Die jährliche Anzahl der wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften Verurteilten betrug in den Jahren 1950 bis 1975: 3, 12, 23, 17, 21, 23, 11, 30, 18, 39, 49, 37, 34, 31, 20, 25, 41, 43, 28, 26, 31, 23, 21, 34, 28 und 23. Die jährliche Verurteiltenzahl hat sich demnach in den 27 Jahren der Geltung des Bundesgesetzes vom 31. März 1950 trotz einer wechselhaften Entwicklung von Jahr zu Jahr insgesamt kaum geändert. Über die Anwendung der entsprechenden Strafbestimmungen in der Ersten Republik ergibt sich aus den Verurteiltenstatistiken der Jahre 1925 bis 1936, daß in diesen Jahren insgesamt 126 Personen wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften verurteilt wurden. Die jährlichen Verurteiltenzahlen betragen in den Jahren 1925 bis 1936: 3, 2, 15, 2, 4, 22, 15, 13, 11, 14, 13, 12.

Genaue Angaben darüber, wie oft seit Wirksamwerden des Übereinkommens österreichische Justizbehörden die Rechtshilfe ausländischer Behörden und umgekehrt ausländische Behörden die Rechtshilfe österreichischer Justizorgane, gestützt auf das Übereinkommen, in Anspruch genommen haben, sind nicht möglich, weil eine solche Evidenz weder durch das Übereinkommen vorgeschrieben wird, noch auch sonst vorgesehen ist. Berichten der zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften entnehme ich, daß österreichische Gerichte gelegentlich die erforderliche Rechtshilfe ausländischer Justizbehörden in Anspruch nehmen, ausländische Rechtshilfeersuchen in diesem Zusammenhang aber sehr selten sind.

Zu 3.: Ich beziehe mich auf die Antworten zu den Punkten 1 und 2.

Zu 4.: Bei Abwägung von Schritten in Richtung einer Behandlung der Wirksamkeit des Übereinkommens ist die erwähnte Entwicklung zu berücksichtigen, die bereits auf der 6. Konferenz der Europäischen Justizminister in Den Haag im Jahre 1970 im Zusammenhang mit dem Bericht des dänischen Justizministers über die Dekriminalisierung der Pornographiegesetzgebung in Dänemark Ausdruck fand. Darüber habe ich dem Nationalrat

am 11. Feber 1971 berichtet (III-37 der B1g zu den sten. Prot. d. NR XII. GP). Auch ist die Diskussion in Österreich selbst, bei der selbstverständlich auch die Situation und Rechtsentwicklung in anderen Ländern berücksichtigt werden muß, noch nicht abgeschlossen.

25. März 1977

Der Bundesminister:

Brodbeck